

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 28. Juli 2016

Jahrgang 2016, Nr. 20

Inhalt

	Seite		Seite		
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		204	Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 76 „Frett-holz“ der Stadt Porta Westfalica	205	
200	Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	203	205	Wirksamkeit einer Flächennutzungsplanänderung; hier: Änderung des Flächennutzungsplanes „Kur-park“ der Stadt Porta Westfalica	206
201	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	203			
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>			
202	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule vom 06.07.2016 der Gemeinde Hüllhorst	203	206	5. Änderungssatzung vom 18.07.2016 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebüh-rensatzung)	208
203	Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2016 der Stadt Lübbecke	204	207	Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	209
			208	Kraftloserklärung div. Sparkassenbücher der Spar-kasse Minden-Lübbecke	210

200

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

201

Erscheinungstermine **des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 21	Redaktionsschluss	04.08.2016	Ausgabe	11.08.2016
Nr. 22	Redaktionsschluss	18.08.2016	Ausgabe	25.08.2016
Nr. 23	Redaktionsschluss	01.09.2016	Ausgabe	08.09.2016
Nr. 24	Redaktionsschluss	22.09.2016	Ausgabe	29.09.2016

202

Bekanntmachung **der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur** **Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule vom 06.07.2016**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 06.07.2016 die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule für die Gemeinde Hüllhorst beschlossen.

Die Bekanntmachung der v.g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 28.07.2016 bis 05.08.2016 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Verwaltung, 32609 Hüllhorst eingesehen werden.

Hüllhorst, den 06.07.2016

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

Bekanntmachung
der Nachtragssatzung der Stadt Lübbecke
für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Stadt Lübbecke mit Beschluss vom 23.06.2016 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	Die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festge- setzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	57.001.561,--	755.698,--	--	57.757.259,--
Aufwendungen	59.465.845,--	1.316.070,--	--	60.781.915,--
Finanzplan <u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	53.700.211,--	755.698,--	--	54.455.909,--
Auszahlungen	52.475.650,--	1.176.570,--	--	53.652.220,--
<u>aus der Investitionstätigkeit</u>				
Einzahlungen	3.155.482,--	--	--	3.155.482,--
Auszahlungen	5.261.123,--	2.883.300,--	--	8.144.423,--
<u>Aus der Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	2.535.080,--	3.304.172,--	--	5.839.252,--
Auszahlungen	3.204.350,--	--	--	3.204.350,--

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 881.080,-- EUR um 3.304.172,-- EUR erhöht und damit auf

4.185.252,-- EUR

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Umschuldung erforderlich ist, bleibt unverändert.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.350.000,-- EUR um 800.000,-- EUR erhöht und damit auf

2.150.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.464.284,-- EUR um 560.372,-- EUR erhöht und damit auf

3.024.656,-- EUR

festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen wird nicht geändert.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Schreiben vom 05. Juli 2016 ergänzt durch das Schreiben vom 13. Juli 2016 angezeigt worden.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Kreishausstraße 2 - 4, 32312 Lübbecke, Zimmer 308, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Lübbecke, den 19. Juli 2016

Bürgermeister

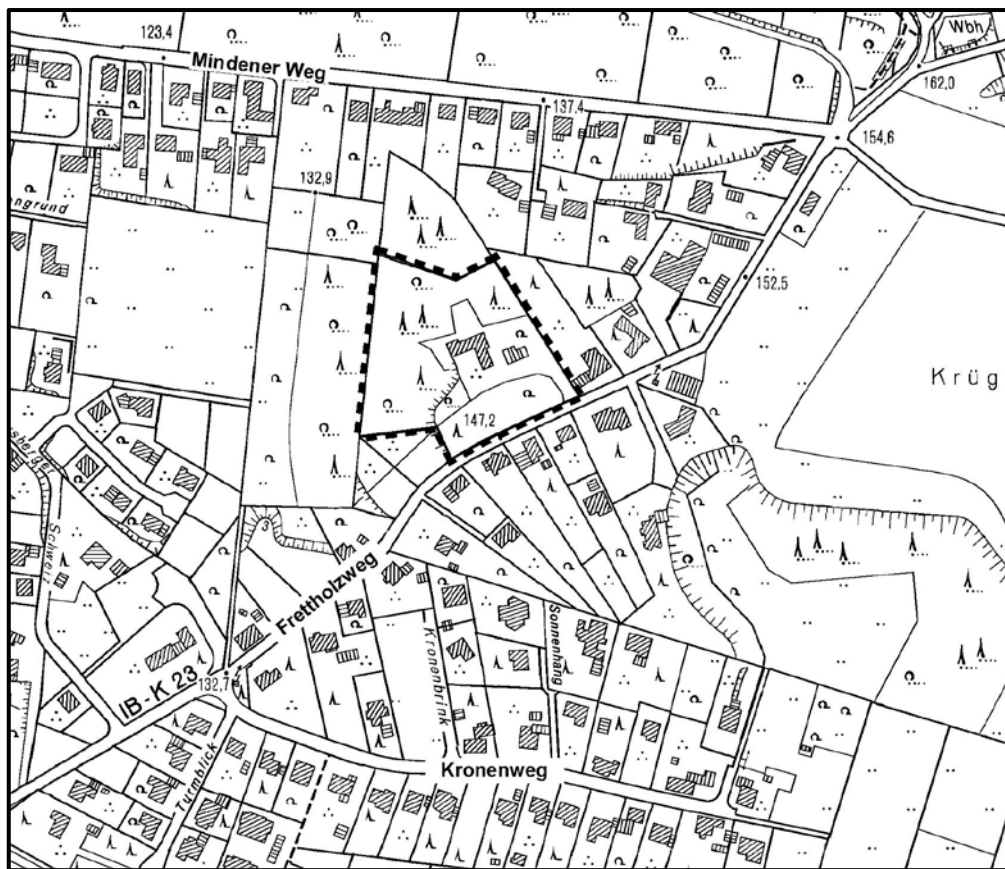
204

Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 76 „Frettholzweg“ Bekanntmachung vom 21.07.2016 des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 27.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 76 „Frettholzweg“ einschließlich Begründung und Fachbeitrag Artenschutz als Satzung beschlossen.

Ziel ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes in der Gemarkung Hausberge, Flur 3.



Der o.g. Bauleitplan einschließlich Begründung und Fachbeitrag Artenschutz gem. § 10 (4) BauGB liegt während der Dienststunden in der Abteilung Stadtplanung Bauordnung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstr. 1, 2. OG, zu jedermanns Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Porta Westfalica, den 21.07.2016

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

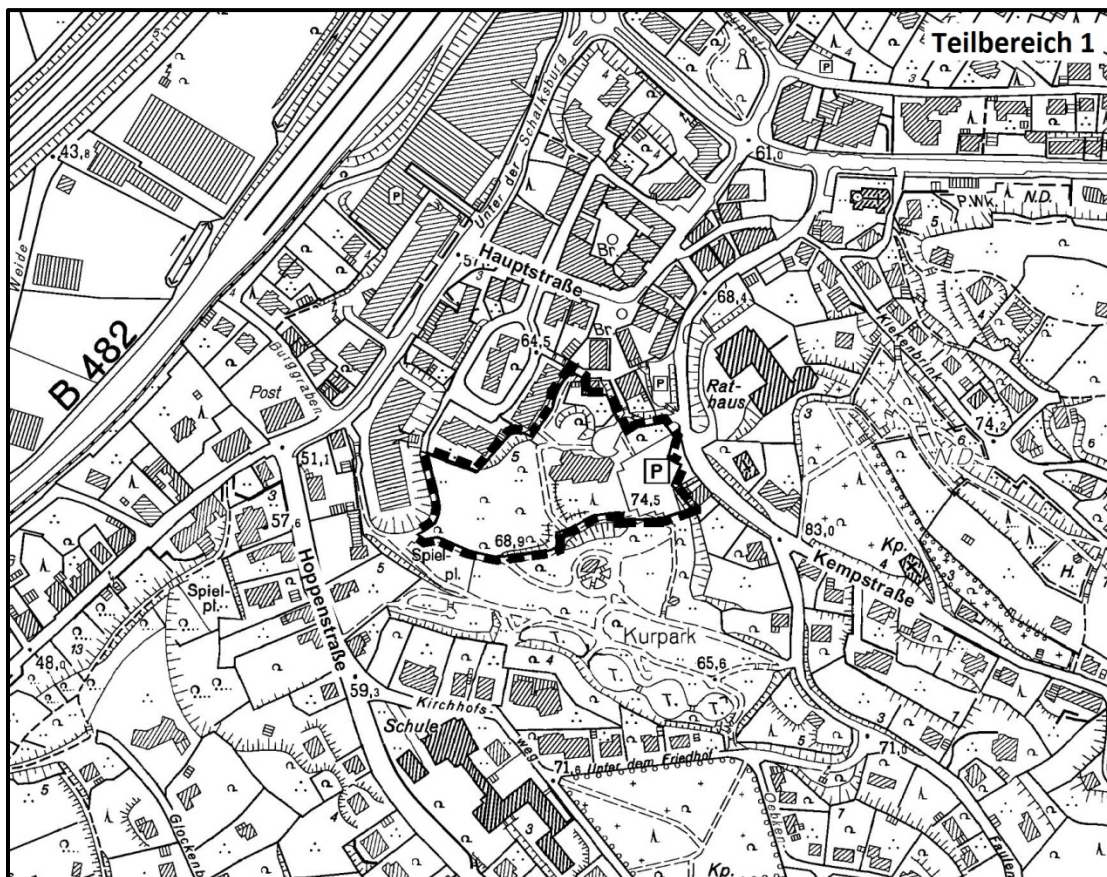
205

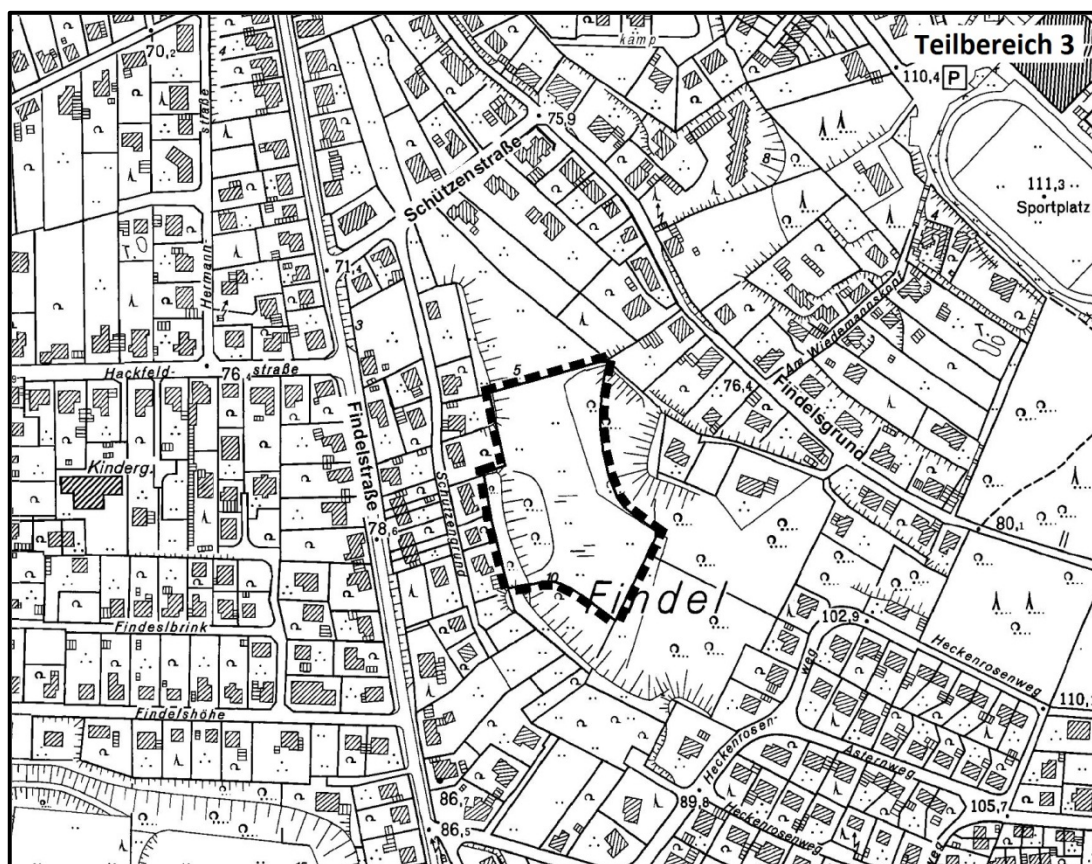
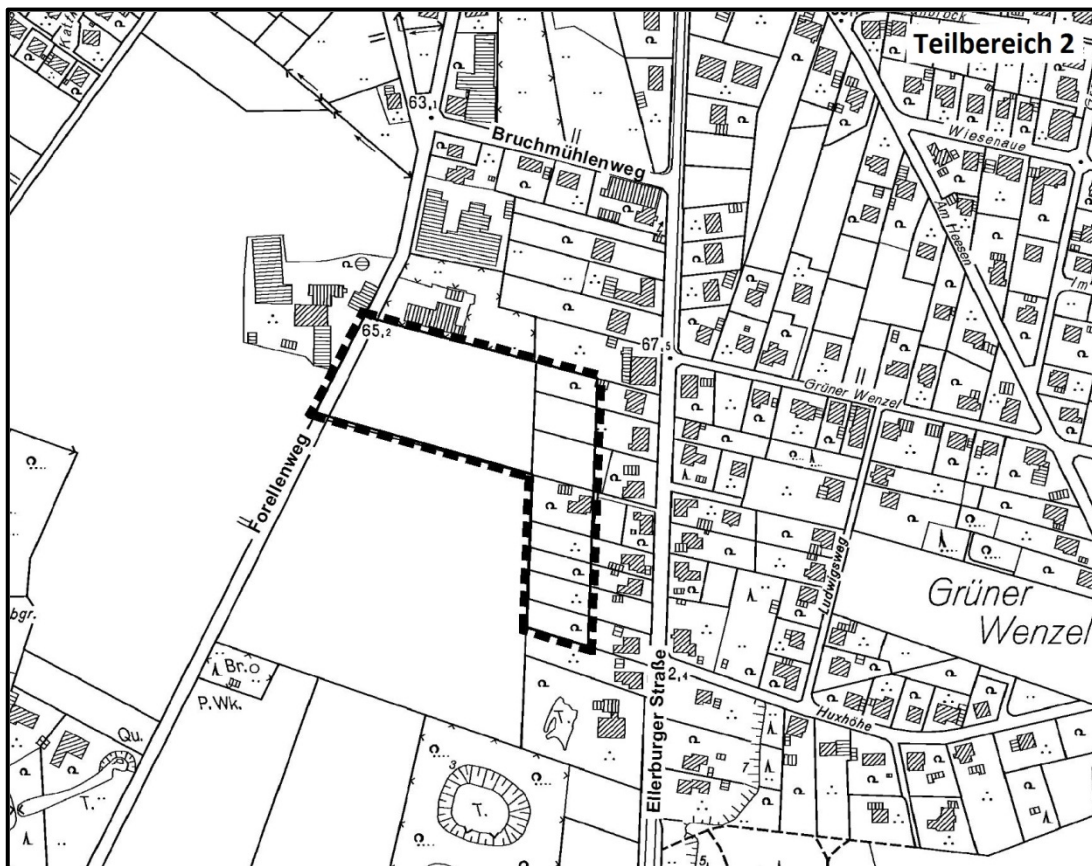
Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Wirksamkeit einer Flächennutzungsplanänderung

Die vom Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 18.04.2016 beschlossene 111. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kurpark“ ist gem. § 6 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBL I S. 2141) in der zuletzt geänderten Fassung von der Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 05.07.2016 (Az. 35.21.10-608/H.113) genehmigt worden.

Ziel ist die partielle Umwandlung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Park“ und einem Sondergebiet „Haus des Gastes, Bürgerhaus, Hotelanlage“ in Wohnbauflächen in der Gemarkung Hausberge, Flur 11 und 15 (Teilbereich 1). Gleichzeitig werden als Kompensation Wohnbauflächen in der Gemarkung Holzhausen I, Flur 8 (Teilbereich 2) und in der Gemarkung Hausberge, Flur 13 (Teilbereich 3) zurückgenommen.





Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung, des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 (5) BauGB liegt während der Dienststunden im Rathaus I der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstr. 1, II. OG, Zi. 2.22 zu jedermanns Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 21.07.2016

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

206

Bekanntmachung

5. Änderungssatzung vom 18.07.2016

zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18.12.2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 114 a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Art. 9 Siebtes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Meldegesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 01.06.2016 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren beschlossen. Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 29.06.2016 dieser Satzung zugestimmt.

Artikel I

Das Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. Die bisher geltenden Festsetzungen im Straßenverzeichnis für die Siegfriedstraße als ein Straßenabschnitt werden gestrichen.
2. Die Straßen Loher Busch und Siegfriedstraße werden mit folgenden Festsetzungen in das Straßenverzeichnis aufgenommen:

	Sommerdienst					Winterdienst
	Verpflichtung zur Reinigung					Fahrbahn- reinigung
Straße	Verkehrsart der Straße	Fahrbahn	Gehweg/Bankett	Kompl. Straßenbereich	Häufigkeit der Reinigung/Woche	Reinigungs-klasse
Loher Busch von Bleichstraße bis Detmolder Straße	I			Anl.	1	1
Loher Busch von Bleichstraße bis Hellerhagener Straße	I			Anl.	1	4
Siegfriedstraße von Niederbecksener Straße bis Schulstraße	I	St	Anl.		1 *	2
Siegfriedstraße von Schulstraße bis Südbahnstraße	I	St	Anl.		1 *	4

3. Die Festsetzungen für die Straßen Drosselweg und am Sprickerholz werden wir folgt geändert:

	Sommerdienst					Winterdienst
	Verpflichtung zur Reinigung					Fahrbahn- reinigung
Straße	Verkehrsart der Straße	Fahrbahn	Gehweg/Bankett	Kompl. Straßenbereich	Reini- gung/Woche	Reinigungs-klasse
Drosselweg	A	St	Anl.		1*	2
Am Sprickerholz	A			Anl.	1	2

Artikel II

Diese 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18.12.2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2015 tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung vom 18.07.2016 der Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18.12.2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird drauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen (AöR) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR, Weserstr. 23, 32547 Bad Oeynhausen geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter <http://www.stadtwerke-badoeynhausen.de> unter dem Navigationspunkt Service / Satzungen/Entgeltordnungen veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 18.07.2016

gez.
Dörr
(Vorstand)

207

Bekanntmachung Aufgebot

Am 06.07.2016 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 300 366 275

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 15.07.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Droste Böttcher

Bekanntmachung
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 313 013 880 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 14.04.2016 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 19.07.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Droste Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 313 055 436 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 14.04.2016 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 19.07.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Droste Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 313 035 982 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 14.04.2016 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 19.07.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Droste Böttcher